

Zu diesem Zwecke wird das ganze Land in 19 Wahlbezirke von je 4000 Einwohnern getheilt, deren jedem die Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters für denselben zusteht.

§. 7.

Jeder stimmberechtigte Staatsangehörige kann, auch wenn er in mehr als einem Wahlbezirke das Wohnrecht hat, nur in Einem Wahlbezirke wählen und zwar in demjenigen, in welchem er sich wesentlich aufhält.

Jeder stimmberechtigte Wähler ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Wahlbezirke des Landes er seinen Wohnsitz hat, zum Abgeordneten und Stellvertreter wählbar.

Würde Jemand in mehr als einem Wahlbezirke gültig als Abgeordneter oder Stellvertreter gewählt, so hat er sich nach davon erhaltener Kunde bei dem Ministerium zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet und es findet hierauf in demjenigen Wahlbezirke, für welche die Wahl nicht angenommen worden ist, die anderweite Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich bloß eines neuen Stellvertreters Statt.

§. 8.

Die Wahl jedes Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt auf zwei Jahre. Bei der nach Ablauf dieser zweijährigen Periode in allen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahl ist jeder ausgeschiedene Abgeordnete oder Stellvertreter wieder wählbar.

§. 9.

Sollte im Laufe der zweijährigen Wahlperiode der Landtag durch den Fürsten in Gemäßheit des §. 114. der Verfassungsurkunde aufgelöst werden, so treten sämtliche Abgeordnete und deren Stellvertreter mit Vorbehalt ihrer Wiederwählbarkeit aus. Außerdem erlischt das Mandat jedes Abgeordneten oder Stellvertreters, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit (§. 1. bis 4.) ganz oder zum Theil aufhören.

Trifft ein solcher Fall oder der Tod eines Abgeordneten oder Stellvertreters ein, so ist davon durch die Verichtsbehörde des Wohnortes dem Ministerium Anzeige zu machen, damit von diesem wegen anderweiter Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich des eines Stellvertreters das Nöthige verfügt werden kann.

Alle nach Vorstehendem im Laufe einer zweijährigen Wahlperiode vorgenommenen Ergänzungswahlen sind nur bis zu dem nach Ablauf dieser Wahlperiode in sämtlichen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahlen von rechtlicher Wirkung.

§. 10.

Vater und Sohn ungleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne der ältere Bruder dem jüngeren vor.